OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602413/7/Bi

Datum:
Linz, 27. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Z Y, vom 31. Jänner 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 22. Jänner 2018, BHBRVERK-2017-350039/8-Wid, VerkR96-7972-2017-Wid, wegen Übertretung des FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. April 2018

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. Februar 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 FSG 1967 eine Geldstrafe von 1800 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 180 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 2. August 2017 um 15.45 Uhr den Pkw x in Braunau/Inn von der Verladestraße kommend über die Franz Stelzhamer Straße bis zum Haus Franz Stelzhamer Straße 14a, sohin ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug falle, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13. Mai 2009, Zl. MI-S1-FE-209/139, ab 14. Mai 2009 mangels gesundheitlicher Eignung entzogen worden sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 26. April 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und der Zeugen C Y (CY) und Meldungsleger GI A F (Ml), PI Braunau/Inn, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht in der Beschwerde vom 31. Jänner 2018 geltend, beim Lenker damals müsse es sich um seinen Bruder CY gehandelt haben; er sei damals seiner Arbeit bei der A in Ranshofen nachgegangen.
Nach Kenntnis der Aussagen des Ml gab er mit Schreiben vom 13. März 2018 an, er sei am 2. August 2017 um 6.00 Uhr Früh von der Nachtschicht heimgekommen und habe um 15.45 Uhr geschlafen. Der Lenker damals sei sein Bruder gewesen, der ihm zum Verwechseln ähnlich sehe, seit er so viel abgenommen habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und der Bruder des Bf CY unter Hinweis auf sein Entschlagungsrecht und nach seiner Erklärung, er wolle aussagen, ebenso wie der Ml unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Ml war am 2. August 2017 um 15.45 Uhr als Beifahrer in einem Zivilstreifenfahrzeug unterwegs, wobei dieses im Ortsgebiet Braunau/Inn vom Bahnweg kommend vor der Kreuzung mit der Laabstraße vorrangbedingt anhalten musste. Von links kam auf der Laabstraße der Pkw x, zugelassen auf CY.
Der Ml betonte in der Verhandlung, zu diesem Zeitpunkt habe Blickkontakt mit dem Lenker, den er als Bf zugeordnet habe, bestanden. Dieser sei bei der genannten Kreuzung nach links in die Verladestraße eingebogen und dort rechts weitergefahren. Das Zivilstreifenfahrzeug sei deswegen dem Pkw nachgefahren, weil der Bf als Lenker zugeordnet worden sei; bei CY hätte kein Grund bestanden, ihm nachzufahren. Allerdings hätten sie ihn wegen des Verkehrs auf der Kreuzung – hinter dem genannten Pkw habe sich ein weiteres Fahrzeug befunden – nicht mehr einholen können. Sie hätten zwar aufgrund des übersichtlichen Straßenverlaufs der Verladestraße gesehen, dass der Pkw von dieser nach links in die F S eingebogen sei, hätten aber, als sie zwei Häuser vor dem Mehrparteienhaus mit der Nr.x gewesen seien, feststellen müssen, dass der Pkw bereits auf der rechten Straßenseite geparkt war und der Lenker in Richtung des Eingangs des Hauses Nr.x ging. Blaulicht sei bei der Nachfahrt nicht verwendet worden, weil dieses beim Zivilstreifenfahrzeug umständlich zu handhaben sei. Aus der Entfernung des Ml vor dem Haus S sei der Lenker beim Überqueren der Straße nicht einwandfrei zu erkennen gewesen.

Der Ml kennt nach eigenen Angaben beide Brüder und wusste zu diesem Zeitpunkt auch, dass CY massiv abgenommen hatte. Persönliche Animositäten haben sowohl der Bf als auch der Ml abgestritten, der Bf hatte noch keine Amtshandlung mit dem Ml.

In der Verhandlung bestätigte CY, dass er zum Datum 2. August 2017 nichts sagen könne. Allerdings sei schon einmal eine Verwechslung passiert, als Polizeibeamte gemeint hätten, der Lenker sei der Bf gewesen und dann hätte sich bei der Anhaltung herausgestellt, dass er selbst seinen Pkw gelenkt hatte. Er bestätigte auch, dass der Bf schon einmal sein Auto genommen habe, als er in der Arbeit gewesen sei, seither würde er beide Fahrzeugschlüssel mitführen. Der Bf habe seinen Pkw am Vorfallstag nicht lenken könne, weil er ihm einen Fahrzeugschlüssel übergeben hätte müssen, was er nicht getan habe. Der Zeuge bestätigte, er habe schon vorher massiv und seit Sommer 2017 weiter abgenommen.

Beim optischen Vergleich der beiden Brüder in der Verhandlung war festzustellen, dass sie sich von den Haaren und dem dunklen Vollbart her sicher ähneln, allerdings ist CY etwas kleiner und war bei der Verhandlung zweifellos schlanker als der Bf. Außerdem war auffällig, dass der Bf eine wesentlich andere Augenpartie hat, seine Augen sind markanter und seine Augenbrauen kräftiger, erheblich dunkler und geschwungener als die zarteren und geraden des Zeugen CY.

Der Bf hat – nach Auffassung der erkennenden Richterin zurecht – eingewendet, die Größe bzw die Statur sehe man bei einer im Pkw sitzenden Person nicht. Inwiefern der Ml von seiner Position als Beifahrer im rechts vom Pkw x befindlichen Zivilstreifenfahrzeug die Augenpartie erkennen und den Lenker als Bf zuordnen konnte, hängt von der Dauer der möglichen Beobachtung des Gesichts des nach links einbiegenden Lenkers ab. Ob (und wie lange) tatsächlich Blickkontakt bestanden hat, lässt sich im Nachhinein nicht klären. Zu den Lichtverhältnissen hat der Ml nur bestätigt, dass es an diesem Tag nicht geregnet habe. Bei der Annäherung an das Haus F S konnte der Ml die Statur des die Straße überquerenden Lenkers nicht eindeutig zuordnen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Ansicht, dass in der Verhandlung zu wenige Anhaltspunkte zutage getreten sind, um den nicht angehaltenen Bf als damaligen Lenker des Pkw x eindeutig und völlig zweifelsfrei vom Zeugen CY unterscheiden zu können. Wenn man davon ausgeht, dass die Statur – die eine eindeutige Zuordnung ohne jeden Zweifel ermöglicht, weil sie offensichtlich unterschiedlich ist, wenn die beiden nebeneinander stehen – beim Lenker eines Fahrzeuges nur teilweise zu sehen ist, bestehen doch Zweifel, ob in einem kurzen Moment eines Verkehrsgeschehens aus einer Entfernung zwischen dem Lenkerplatz eines mittig zum Linkseinbiegen eingeordneten Pkw und dem Beifahrersitz eines etwas schräg vorne rechts davon stehenden Fahrzeuges eine für ein Verwaltungsstrafverfahren ausreichend eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Person, die die gleiche Frisur hat und den gleichen Vollbart trägt wie der Bruder dieser Person, tatsächlich möglich ist.
Der beschriebene Zeitpunkt war nach der Zeugenaussage des Ml der einzige, der zur Beurteilung überhaupt heranziehbar ist, weil der Ml selbst eine Zuordnung der Person, die vom rechts geparkten Pkw zum Haus S ging, von seinem damaligen Blickwinkel etwa zwei Häuser davor aufgrund der (auch ihm) zu großen Entfernung dezidiert ausgeschlossen hat.

Damit lässt sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung keine – für einen Schuldspruch in einem Verwaltungsstrafverfahren erforderliche – eindeutige Aussage dahingehend treffen, dass der Bf nachvollziehbar den Pkw x am 2. August 2017, 15.45 Uhr, gelenkt hat, auch wenn der Ml davon überzeugt war, im kurzen Moment der Begegnung bei der Kreuzung Laabstraße – Bahnweg den Bf und nicht dessen Bruder als Lenker gesehen zu haben.
Dass der Bf bereits in den Jahren vorher insgesamt dreimal einen Pkw gelenkt hat, ohne eine gültige Lenkberechtigung zu besitzen, ist als Argument für die Annahme seiner Lenkereigenschaft zur Vorfallszeit letztlich nicht geeignet.

Für einen den Bf treffenden Schuldspruch im Verwaltungsstrafverfahren wäre insbesondere im Hinblick auf die eindeutige Unterscheidung zum ihm im Kopf- und Schulterbereich doch sehr ähnelnden Zeugen CY zweifelsohne erforderlich gewesen, den Lenker des Pkw am 2. August 2017 nicht nur aus der Entfernung,

wie es der Ml zweifellos glaubwürdig geschildert hat, kurz zu sehen sondern ihn länger beobachten zu können oder ihn tatsächlich anzuhalten.
In rechtlicher Hinsicht war daher im Zweifel auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Z 1 1. Alt. VStG zu entscheiden, wobei naturgemäß Verfahrenskostenbeiträge nicht anfallen.
Zu betonen ist aber, dass sich das ober Gesagte ausschließlich auf den konkreten Sachverhalt vom 2. August 2017, 15.45 Uhr, bezieht und keine allgemein gültige Feststellung zur Vergleichbarkeit des Bf mit seinem Bruder CY darstellt.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger